BDA-Rahmenvertrag Berufshaftpflichtversicherung

optimierte Konditionen ab 01.01.2020

exklusiv für BDA-Mitglieder

BD*Aktuell*

Die Berufshaftpflicht bildet den Hauptpfeiler im Versicherungsprogramm eines Arztes. Macht der Patient Schadensersatzansprüche aus einer vermeintlich fehlerhaften Behandlung geltend, so hat die Haftpflichtversicherung des Arztes die Regulierungsvollmacht.

Die Versicherung hat die Aufgabe, berechtigte Ansprüche zu regulieren. Sie bietet aber auch einen Abwehrschutz, d. h. sie hat die gegen den Arzt unberechtigt erhobenen Ansprüche abzuwehren (Zivilrechtsschutz); diese Aufgabe umfasst somit auch die Übernahme der Anwalts- und Verfahrenskosten, wenn der Patient seinen Schadensersatzanspruch gerichtlich gelten macht.

Versicherungslücke gefährdet Approbation!

Nach der Musterberufsordnung ist der Arzt verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Es kann sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn „sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist“ (§ 6 BÄO).

Daher sollte jeder Arzt seinen Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen und eine etwaige Versicherungslücke umgehend schließen. Dies gilt auch für angestellte Ärzte, da es keine gesetzliche/tarifvertragliche Verpflichtung für den Arbeitgeber gibt, seine Angestellten für die dienstliche Tätigkeit ausreichend zu versichern.

Eine maßgeschneiderte und zugleich prämiengünstige Versicherung zu finden, gestaltet sich für den einzelnen Arzt zunehmend schwierig. In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich immer mehr Versicherer gänzlich aus dem Arzt-Haftpflichtgeschäft zurückgezogen oder erhöhten die Beiträge drastisch.

Rahmenvertrag – exklusive Sonderkonditionen

Der BDA ermöglicht über einen speziellen Rahmenvertrag seinen Mitgliedern, die Absicherung der sich aus der Berufsausübung ergebenden Risiken zu Sonderkonditionen gegen Antrag vorzunehmen. Der Rahmenvertrag besteht seit 1998 und wurde seitdem regelmäßig aktualisiert und optimiert.

Diese kontinuierliche positive Entwicklung und stetige inhaltliche Optimierung unseres Rahmenvertrags gewinnen zunehmend an Bedeutung und kommen Ihnen zu Gute. Zu einem Rundumschutz gehören nicht nur günstige Prämien bei ausreichenden Deckungssummen, sondern auch eine kompetente Schadensabwicklung. Beides bietet Ihnen unser Rahmenvertrag.

Unser Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung konnte nun – unter Vermittlung des Versicherungsmaklers Funk Hospital GmbH – mit einem renommierten deutschen Heilwesenversicherer erneut erfolgreich über den 01.01.2020 hinaus verhandelt und für weitere 3 Jahre festgeschrieben werden. Davon profitieren Sie exklusiv als BDA-Mitglied!

Die neuen Sonderkonditionen des Rahmenvertrags zeichnen sich durch ein exzellentes Preis-Leistungs-Verhältnis aus.

Highlights des Rahmenvertrags

- **Niedergelassene Ärzte:** Die Unterscheidung zwischen der Durchführung von ambulanten und stationären Anästhesien ist möglich und für die Prämienkalkulation des Haftpflicht-Rahmenvertrags – entgegen der allgemeinen Marktentwicklung – relevant.

  Ferner profitieren niedergelassene Ärzte von der automatischen beitragsfreien Mitversicherung eines angestellten Facharztes für Anästhesie in ihrer Praxis.
- **Nachhaftungsversicherung:** Für sämtliche nach dem Rahmenvertrag versicherte BDA-Mitglieder gilt das Nachhaftungsrisiko im Falle einer vollständigen Beendigung ihrer ärztlichen Tätigkeit automatisch mitversichert. Diese Mitversicherung ist beitragsneutral und zeitlich unbegrenzt.
- **Bearbeitungs- bzw. Tätigkeitsschäden:** Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (Ziffer 7.7. AHB) gelten Bearbeitungsschäden grundsätzlich als mitversichert (gem. RBHHeilw. Teil K II 7.6). Dies ist für niedergelassene und angestellte Anästhesisten wichtig. Da die anästhesiologische Leistung

im Regelfall in Zusammenarbeit mit einem Operateur erfolgt, sind auch dessen Geräte vorhanden. Es kann dann zu einem klassischen Bearbeitungsschaden kommen, wenn der Anästhesist Geräte oder Maschinen der Operateurs oder aber des Krankenhauses beschädigt.

Der Versicherungsnehmer hat eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10%, mindestens 50 € und höchstens 500 €, selbst zu tragen. Von der Mitversicherung ausgeschlossen bleiben Schäden an Geräten bzw. Maschinen, die der Versicherungsnehmer für seine Praxis gemietet, geliehen oder geleast hat, sofern er sich hierfür anderweitig versichern kann.

- **Schlüsselverlust:** In der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu beruflichen Zwecken überlassenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers (= Arzt) befunden haben, mitversichert (Ziffer K. II. 4 RBH-Heilw.). Nicht versichert ist die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Bei Dienstschlüsseln besteht Versicherungsschutz nur dann, sofern dienstliche und/oder liquidationsberechtigte (Neben-) Tätigkeit Gegenstand Ihrer Berufshaftpflichtversicherung ist.
- **Leitende Notarztdienste:** Im Bereich der gelegentlich außerdienstlichen Tätigkeit sind nicht nur u. a. Erste-Hilfe-Leistungen, Notfall- und Gefälligkeitsbehandlungen sowie Notarztdienste, sondern auch leitende Notarztdienste prämienneutral mitversichert, was heutzutage bei vielen Versicherern nicht üblich ist.
- **Nebentätigkeiten im europäischen Ausland:** Sofern die Tätigkeit im Ausland als gelegentliche Nebentätigkeit (z. B. als Notarzt in Frankreich) und nicht aufgrund einer Niederlassung/dauerhaften Anstellung im Ausland durchgeführt wird, kann dieses Risiko gegen einen Prämienzuschlag über den Rahmenvertrag (subsidiär) abgesichert werden
- **Haftpflichtansprüche wegen Diskriminierung:** Die aktuellen Versicherungsbedingungen (RBHHeilw, Anlage 558, Stand 01.01.2018) sehen die Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligung/Diskriminierung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) in der Berufshaftpflichtversicherung automatisch vor. Der Versicherer bietet Abwehrschutz und trägt, falls die Ansprüche begründet sind, auch die entsprechenden Entschädigungsleistungen.
- **Laufzeit der Einzelverträge:** Der Einzelvertrag sieht eine Laufzeit von 3 Jahren vor, was am Versicherungsmarkt nicht mehr üblich ist. Durch diese lange Vertragsdauer haben Sie mittelfristig absolute Prämien- und Planungssicherheit.

  Sollte sich das zu versichernde Risiko während der Laufzeit des Einzelvertrags ändern, kann der Versicherungsvertrag jederzeit bedingungsgemäß an die neue Risikosituation angepasst werden.
- **Kompetente Schadenbearbeitung:** Im außergerichtlichen Bereich werden Sie durch spezialisierte Juristen des Versicherers beraten, die Ihnen versierte Rechtsanwälte empfehlen, falls der Patient beim Zivilgericht Klage erhebt. So ist eine qualitativ hochwertige und effektive Schadenbearbeitung gewährleistet.
- **Privathaftpflichtversicherung:** Die Deckungssumme bewegt sich derzeit am oberen Limit im Vergleich zu vielen anderen Privathaftpflichtversicherungen. Pro Versicherungsfall stehen 30 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsnehmers in einem Versicherungsjahr beträgt das Doppelte der Versicherungssummen; für die Umwelt-Haftpflicht-Versicherung das Einfache dieser Versicherungssummen.

Neu ab 01.01.2020:

- **Erhöhung der Deckungssummen:** Im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung wird die Deckungssumme von bisher 10 Mio. € auf nunmehr **15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden** pro Schadensfall erhöht. Für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr ist diese Deckungssumme auf das Doppelte begrenzt.

  Im Hinblick auf steigende Schmerzensgeldsummen und Schadensersatzansprüche (z. B. Verdienstausfall), die dem Patienten von den Gerichten zugesprochen werden, ist diese Deckungssummenhöhe je Schadensfall empfehlenswert. Schadensersatzansprüche der Patienten verjähren erst nach 30 Jahren. Insofern ist es entscheidend, dass schon jetzt eine Deckungssumme vereinbart wird, die in 30 Jahren noch ausreichend ist. Im Schadensfall kalkulieren die Versicherer die zu erwartenden Schadensleistungen, wobei die übliche Lebenserwartung zugrunde gelegt wird. Sollte die vertraglich vereinbarte Deckungssumme geringer sein als die kalkulierten Schadensaufwendungen, muss sich der Arzt unter Umständen von der ersten Rate an an den Schadensersatzzahlungen beteiligen. Daher ist eine ausreichende Deckungssumme von wesentlicher, unter Umständen sogar existenzieller Bedeutung für den Arzt.

Versicherungsprämien

Aufgrund der Schadenentwicklung in den vergangenen Jahren war eine moderate Erhöhung der Versicherungsprämien unumgänglich und nachvollziehbar. Die Versicherungsprämie bleibt bei vielen Tarifpositionen sogar unverändert: z. B. Assistenzarzt in Weiterbildung, Facharzt (Assistenzarzt), niedergelassener Arzt nur schmerztherapeutisch tätig, gelegentlich außerdienstliche Tätigkeit. Dies bedeutet beispielsweise für Fachärzte (Assistenzärzte), dass die Versicherungsprämie auf Grundlage unseres Rahmenvertrags – abgesehen von den üblichen AHB-Erhöhungen – dann bereits seit

6 Jahren unverändert geblieben ist; bei Weiterbildungsassistenten ist die Versicherungsprämie dann sogar seit 8 Jahren konstant.

Grundlage für die Prämienberechnung ist zunächst das zu versichernde Risiko sowie dessen Umfang.

Die Prämie für das Berufshaftpflichtrisiko kann sich um die übliche allgemeine Prämienanpassung gemäß den Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (Ziffer 15 AHB) erhöhen.

Die Prämien des Berufshaftpflicht-Rahmenvertrags für BDA-Mitglieder beinhalten einen 30%igen schadenverlaufsabhängigen Vorausrabatt. Dieser Rabatt kann ab dem folgenden Versicherungsjahr entfallen, wenn die Schadenquote des Einzelvertrags 60% übersteigt. Sinkt die Schadenquote wieder unter 60%, so wird die Prämie ab dem folgenden Versicherungsjahr erneut um den Vorausrabatt gesenkt. Für das laufende Versicherungsjahr erfolgt bei Reserveauflösung keine Rückerstattung. Diese Überprüfung wird zum Einzelvertrag automatisch – unter Berücksichtigung und Auswertung des Schadenvorverlaufs der letzten fünf Versicherungsjahre – von Ihrem zuständigen Vertragsbetreuer bei der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH erfolgen.

Prämientableau für angestellte Ärzte

Die Höhe der Jahresprämie ist abhängig von dem zu versichernden Risiko und dem Schadenvorverlauf. Hat der angestellte Arzt eine Berufshaftpflichtversicherung für die dienstliche Tätigkeit und/oder freiberufliche Nebentätigkeit abgeschlossen, so ist automatisch die sogenannte gelegentliche ärztliche Tätigkeit mitversichert. Die Jahresnettoprämien bei einem schadenfreien Vorverlauf sehen wie folgt aus:

1. Chefarzt, ärztliche Direktoren, Leiter selbständiger Abteilungen

a. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant 1.127,20 €
b. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant – nur Schmerztherapie 462,80 €
c. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär 2.177,30 €
d. dienstliche Tätigkeit und freiberufliche Nebentätigkeit, jeweils ambulant und stationär 2.611,50 €
e. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär 1.546,10 €
f. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant 2.611,50 €

Regressregelung Chefarzt:

g. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär 2.611,50 €
h. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit 950,00 €
i. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant 2.611,50 €

2. Oberarzt/Funktionsoberarzt

a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär 1.214,70 €
b. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant 971,80 €
c. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant – nur Schmerztherapie 396,60 €
d. freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär 1.878,20 €
e. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant 2.127,90 €
f. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär 2.113,60 €

Regressregelung (Funktions-)Oberarzt:

g. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant und stationär 2.325,00 €
h. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit 450,00 €
i. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit, und freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant 1.421,80 €

3. Assistenzarzt mit Gebietsbezeichnung (Facharzt)

a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär 578,40 €

Regressregelung Assistenzarzt mit Gebietsbezeichnung:

b. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit 198,20 €

4. Assistenzarzt ohne Gebietsbezeichnung in Weiterbildung

a. dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär 74,10 €

Von dem vorstehenden Prämientableau abweichende Prämienberechnungen behält sich der Versicherer im Einzelfall bei besonderen Risikosituationen bzw. Schadenvorbelastung vor.

Prämientableau für niedergelassene Ärzte

Die Höhe der Jahresprämie ist abhängig von dem zu versichernden Risiko und dem Schadenvorverlauf. Die Jahresnettoprämien bei einem schadenfreien Vorverlauf sehen wie folgt aus:

a. ambulant, niedergelassener Arzt in freier Praxis, jedoch nicht als Betreiber einer Tagesklinik bzw. eines OP-Zentrums 1.181,50 €

b. ambulant, nur Schmerztherapie 510,80 €
c. ambulant und stationär 2.590,90 €
d. ambulant und stationär (nur Schmerztherapie) 1.999,90 €

Rabatte für niedergelassene Ärzte:

Niederlassungsrabatt in den ersten zwei Jahren der Erstniederlassung (Neugründung, Einstieg, Übernahme): 20%

Gemeinschafts-, Praxisgemeinschafts-, Partnerschaftsgesellschaftsrabatt:

- wenn ein Arzt über diesen Vertrag versichert ist: 10%
- wenn mindestens zwei Partner über den Rahmenvertrag versichert sind (für jeden Arzt muss ein separater Vertrag geschlossen werden): 15%
- Bei eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften ist es erforderlich, dass alle Partner über den Rahmenvertrag berufshaftpflichtversichert sind, damit ein Rabatt möglich ist. 15%

Stationäre Tätigkeit in eingeschränktem Umfang:

Wenn die stationäre Tätigkeit nur in eingeschränktem Umfang ausgeübt wird (max. 5 Tage/Monat), wird ein Rabatt gewährt. Der Nachlass beträgt bei einer stationären Tätigkeit von:

1 Tag/Monat → 30%
2 Tage/Monat → 25%
3 Tage/Monat → 20%
4 Tage/Monat → 15%
5 Tage/Monat → 10%

Die Nachlässe werden ausschließlich auf die Grundprämie und nicht auf etwaige Sonderbehandlungsformen oder Zusatzrisiken gewährt.

Von dem vorstehenden Prämientableau abweichende Prämienberechnungen behält sich der Versicherer im Einzelfall bei besonderen Risikosituationen vor.

Tagesklinik/Operationszentren

(alle Eigentümer/Betreiber sollten über den Rahmenvertrag versichert sein)

1. je Eigentümer/Betreiber (incl. ärztlicher Tätigkeit als Anästhesist in der Tagesklinik/in dem OP-Zentrum sowie Organisations- und Betriebsstättenrisiko)

a. bei gelegentlichen Übernachtungen der Patienten mit einer Verweildauer von nicht mehr als 24 Stunden
- Eigentümer/Betreiber anderer Gebietsrichtungen erhalten eine gesonderte Prämie.
- Angestelltes nichtärztliches Personal ist mit der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht mitversichert.
- Angestelltes ärztliches Personal muss sich für die persönliche gesetzliche Haftpflicht gesondert absichern.
- Wird das nichtärztliche Personal als Erfüllungsgehilfe anderer Betreiber tätig, besteht Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung der anderen Betreiber und ein Versicherungsschutz ist hier nicht erforderlich und daher ausgeschlossen.

1.272,60 €

b. bei regelmäßigen Übernachtungen der Patienten und einer Verweildauer über 24 Stunden Anfrage

2. je angestellter Anästhesist Anfrage

Von dem vorstehenden Prämientableau abweichende Prämienberechnungen behält sich der Versicherer im Einzelfall bei besonderen Risikosituationen vor.

Prämien für Honorarärzte

Der BDA-Rahmenvertrag sieht für die honorarärztliche Tätigkeit Sonderkonditionen vor. Honorarärzte im Sinne der Versicherung sind Ärzte, die ohne KV-Zulassung und ohne eigene Praxis/ohne eigenes Personal tätig werden.

Die Versicherungsprämie ist abhängig vom Tätigkeitsumfang (Anzahl der Arbeitstage pro Jahr) und dem zu betreuenden Patientenklientel (nur ambulant oder ambulant und stationär).

Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit

Hat der angestellte Arzt eine Berufshaftpflichtversicherung für die dienstliche Tätigkeit und/oder freiberufliche Nebentätigkeit abgeschlossen, so ist automatisch die sogenannte gelegentliche ärztliche Tätigkeit mitversichert. Gleiches gilt für niedergelassene Ärzte und Vollzeit-Honorarärzte.

Die gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit umfasst nach dem Rahmenvertrag:

- Gelegentliche, ambulante ärztliche Tätigkeit ohne eigene Praxis (z. B. Erste-Hilfe-Leistungen, Notfall- und Gefälligkeitsbehandlungen, ärztlicher Notfall- und Sonntagsdienst).
- Als mitversichert gelten im Rahmen und Umfang der gelegentlichen, ambulanten ärztlichen Tätigkeit gelegentliche, ambulante Praxisvertretungen, Notarztdienste/leitende Notarztdienste, einschließlich der Tätigkeit als Theaterarzt und Arzt auf Veranstaltungen, sowie Gutachtenerstellung.

Die Dauer dieser ärztlichen Tätigkeit darf insgesamt einen Zeitraum von drei Monaten (= 66 Arbeitstage) pro Jahr nicht überschreiten.

Schließt sich die gelegentliche, ambulante ärztliche Tätigkeit nach Aufgabe der bisherigen ärztlichen Haupttätigkeit an, so gilt das Nachhaftungsrisiko mitversichert.

Die gelegentliche ärztliche Tätigkeit kann separat versichert werden. Die Jahresnettoprämie bei einem schadenfreien Vorverlauf und einer Deckungssumme von 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall beträgt: 122,20 €.

Bei Bedarf können auch stationäre Praxisvertretungen mitversichert werden. Dafür wird zusätzlich ein Zuschlag je nach Umfang für die gelegentlichen stationären Praxisvertretungen wie folgt berechnet (Jahresnettoprämie):

Stationäre Praxisvertretungen	
bis zu maximal 22 Arbeitstage jährlich	172,70 €
bis zu maximal 44 Arbeitstage jährlich	345,40 €
bis zu maximal 66 Arbeitstage jährlich	518,10 €

Privathaftpflichtrisiko

Es besteht die Möglichkeit, eine Privathaftpflichtversicherung (PHV) als gesonderten Vertrag abzuschliessen. Abweichend von der Versicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung beträgt die Deckungssumme für die PHV im Versicherungsfall:

30 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsnehmers in einem Versicherungsjahr beträgt das Doppelte der Versicherungssummen.

Wird die Privat- und die Berufshaftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag abgeschlossen, gewährt der Versicherer einen Rabatt in Höhe von 50%. Es ist auch möglich, nur das Privathaftpflichtrisiko abzusichern. Sie haben des Weiteren die Wahl, ob Sie die Versicherung für Ihre Familie oder als Single abschließen. Folgende Jahresnettoprämien werden zugrunde gelegt:

	PHV in Kombination mit einer Berufshaftpflichtversicherung	PHV
Familie / Lebensgemeinschaften	59,06 €	118,12 €
Single	47,84 €	95,68 €

Außerdem umfasst die Privathaftpflichtversicherung eine

- Schlüsselverlust-Versicherung für private, ehrenamtliche und vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassene Schlüssel,
- Schadensersatzausfall-Deckung,
- Versicherung von Mietsachschäden an gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und Hotelzimmern sowie Beschädigung von den dazugehörenden Einrichtungsgegenständen (Mobiliar, Heimtextilien und Geschirr).

Prüfung des Versicherungsschutzes und Ermittlung des Versicherungsbedarfs

Vor Abschluss des individuellen Versicherungsvertrags muss geprüft werden, ob überhaupt bzw. für welche Aufgabenbereiche Versicherungsbedarf besteht und ob nicht schon ausreichender Versicherungsschutz, z. B. über den Krankenhausträger/Praxisinhaber, gegeben ist. Nur wenn sich dabei ergeben sollte, dass eine Versicherungslücke besteht, benötigt der Arzt hierfür eine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

Bei der Prüfung des individuellen Versicherungsbedarfs muss zwischen der dienstlichen Tätigkeit, der Nebentätigkeit und der sog. gelegentlichen außerdienstlichen Tätigkeit differenziert werden.

Um den Versicherungsschutz prüfen zu können, muss sich der Arzt zunächst bei seinem Arbeitgeber/Auftraggeber vergewissern,

- ob und inwieweit er von seinem Arbeit- bzw. Auftraggeber versichert ist,
- wie hoch die vereinbarte Deckungssumme ist,
- ob ein etwaiger Regress des Arbeitgebers gegen ihn mitversichert ist.

Meist nimmt der Patient, der sich geschädigt sieht, sowohl den Krankenhausträger als auch die behandelnden und die für die Organisation zuständigen Krankenhausärzte als Gesamtschuldner in Anspruch. Reguliert die Versicherung den Schaden, so entsteht intern prinzipiell ein Rückgriffanspruch (Regress) des Krankenhausträgers, der auf die Versicherung übergeht.

In einem Großteil der Versicherungsverträge der Krankenhäuser ist jedoch ein Regress des Krankenhausträgers bzw. der Versicherung gegen den behandelnden Arzt ausgeschlossen. Entscheidend ist die Gestaltung des konkreten Versicherungsvertrags. Fehlt eine Absicherung des Regresses, so empfiehlt es sich dringend, hierfür eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei ist zu beachten, dass der Regress des Krankenhausträgers nach ständiger Rechtsprechung zugunsten des Arbeitnehmers abhängig vom Grad seines Verschuldens weitgehend eingeschränkt ist:

- Bei **leichtester Fahrlässigkeit** kann der Krankenhausträger den angestellten Arzt nicht in Regress nehmen und muss ihn umgekehrt bei Schadensersatzansprüchen Dritter intern von der Zahlung freistellen.
- Bei **normaler bis mittlerer Fahrlässigkeit** beschränkt sich der Regress auf eine Beteiligung am Schadensersatz. Die Beteiligungsquote wird durch eine umfassende Abwägung im Einzelfall ermittelt. Zu berücksichtigen sind regelmäßig: Schwierigkeit der Tätigkeit, Vorhersehbarkeit des Schadenseintritts, Ausbildung für die spezielle zum Schaden führende Tätigkeit, Erfahrung im Krankenhaus, Umfang und Art der Einweisung.
- Bei **grober Fahrlässigkeit** und **Vorsatz** kann der angestellte Arzt grundsätzlich in vollem Umfang zum Regress herangezogen werden. Bei Vorsatz scheidet eine Beschränkung des Regresses aus, der Regress ist bei Vorsatz zudem nicht versicherbar. Hingegen kann der Gesichtspunkt der Äquivalenz von Arbeitsentgelt und Haftungsrisiko im Bereich der groben Fahrlässigkeit (ausnahmsweise) zur Beschränkung der internen Regresshaftung führen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die berufserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist. Dies ist zu bejahen, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste. Den Arzt muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen.

Es ist empfehlenswert, den Fragebogen zum Versicherungsbedarf für angestellte Ärzte vom Arbeitgeber bzw. dessen Be-

triebshaftpflichtversicherung ausfüllen zu lassen. Für niedergelassene Ärzte und Honorarärzte gibt es ebenfalls einen Fragebogen zum Versicherungsbedarf. Die Fragebögen sind auf der BDA-Homepage abrufbar: https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht.html

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie dann zur Versicherungsberatung entweder an das BDA-Versicherungsreferat oder direkt an die Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH senden, die Sie im Auftrag des BDA berät. Sollte eine Versicherungslücke bestehen, dann erhalten Sie von unserem Versicherungsmakler kostenlos und unverbindlich ein individuelles Versicherungsangebot.

Versicherungsberatung und Angebotserstellung

Profitieren auch Sie von den aktuellen Sonderkonditionen zur Berufshaftpflichtversicherung, sofern Sie noch nicht über unseren Rahmenvertrag versichert sind. Nehmen Sie die qualifizierte Beratung unseres Versicherungsmaklers, Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH, sowie das Know-how dessen Kundenbetreuer in Anspruch. Fordern Sie ein unverbindliches Versicherungsangebot an

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH

Funk Ärzte Service
Postfach 30 17 60
20306 Hamburg

Buchstaben von A–K:
Tel.: +49 40 359 14-504 (Frau Stock)
Fax: +49 40 359 1473-504
E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de

Buchstaben von L–Z:
Tel.: +49 40 359 14-510 (Frau Schweitzer)
Fax: +49 40 359 1473-510
E-Mail: a.schweitzer@funk-gruppe.de

Wenn Sie unserem BDA-Rahmenvertrag beitreten möchten, so ist neben der BDA-Mitgliedschaft auch ein Erstwohnsitz in Deutschland (behördliche Meldung) zwingende Voraussetzung. Aus rechtlichen Gründen ist diese Vorgehensweise unumgänglich. Der vertraglich vereinbarte Geltungsbereich des Einzelvertrags des jeweiligen Versicherungsnehmers bleibt hiervon jedoch unberührt.

Haben Sie bereits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und möchten zu unseren BDA-Rahmenvertrag wechseln, dann prüfen Sie bitte die Kündigungsfristen zu Ihrer derzeitigen Versicherung. In der Regel gilt hier eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Vertragsablauf als vereinbart (z.B. Vertragsablauf 01.01.2020 – Kündigungsschreiben muss spätestens am 30.09.2019 bei dem Versicherer eingegangen sein).

Sind Sie bereits über unseren BDA-Rahmenvertrag versichert? Dann können Sie über unseren Versicherungsmakler, Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH, ein Angebot zur Vertragsneuordnung anfordern.

Nutzen Sie auch die persönliche Versicherungsberatung am BDA-/DGAI-Stand während des Hauptstadtkongresses (HAI, 19.–20.09.2019, Estrel Congress Center, Berlin) und des NARKA (13.–15.09.2019, Melia Hotel, Berlin). Die Mitarbeiter der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH stehen Ihnen bei allen Fragen rund um das Thema Versicherung gern zur Verfügung.

Korrespondenzadresse

Ass. iur. Evelyn Weis

Juristin und Versicherungsreferentin des BDA
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg, Deutschland

Tel.: 0911 9337819
Fax: 0911 3938195

E-Mail: versicherung@bda-ev.de

Anlage

Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung

Angebotsanforderung für BDA-Mitglieder

Bitte zurücksenden an:

Funk Hospital-Vers.makler GmbH
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

A bis K:
fax +49 40 3591473-504
s.stock@funk-gruppe.de

L bis Z:
fax +49 40 3591473-510
a.schweitzer@funk-gruppe.de

Ich bitte um ein Angebot nach dem Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung für BDA-Mitglieder.

A) Angaben zur Person und zur Versicherungssumme

Name und Anschrift | Mitglieds-Nr.

Telefon | Telefax

E-Mail-Adresse | Unterliegt dieser E-Mail-Account der TLS-Verschlüsselung? ☐ ja ☐ nein

☐ Neukunde ☐ bereits Funk-Kunde Bitte FUNK-NR. angeben

B) Versicherungsschutz wird wie folgt benötigt:

Niedergelassener Arzt

☐ ambulant, jedoch nicht als Betreiber einer Tagesklinik bzw. eines OP-Zentrums
☐ ambulant, nur Schmerztherapie
☐ ambulant und stationär, davon ____ Tage/Monat stationär
☐ ambulant und stationär, nur Schmerztherapie ____ Tage/Monat stationär

Es handelt sich um ☐ Praxisneugründung ☐ Praxisübernahme ☐ Praxiseinstieg niedergelassen seit:

Es wird eine Tagesklinik/ein OP-Zentrum betrieben. ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte Rechtsform | Anzahl der Betreiber

Es wird ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) bzw. eine Klinik nach § 30 GewO betrieben. (Falls ja, bitte Fragebogen anfordern.) ☐ ja ☐ nein

Ich bin tätig in einer ☐ Gemeinschaftspraxis mit ☐ Partnerschaftsgesellschaft (nach PartGG) mit ☐ Praxisgemeinschaft mit

Honorararzt (auf freiberuflicher Basis tätige Ärzte ohne eigene Praxis und ohne KV-Zulassung)

Honorarärztlich an maximal ____ Tagen jährlich

☐ ambulant
☐ ambulant und stationär

Tageskliniken/OP-Zentren

☐ je Eigentümer/Betreiber (inkl. ärztlicher Tätigkeit als Anästhesist sowie Organisations- und Betriebsstättenrisiko) bei gelegentlichen Übernachtungen der Patienten mit einer Verweildauer von nicht mehr als 24 Std.
☐ vorhanden sind angestellte Fachärzte (Anzahl und Fachrichtung)
Anzahl der angestellten Fachärzte mit Fachrichtung

Chefarzt/Ärztliche Direktoren/Leiter selbständiger Abteilungen

☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär
☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit
☐ freiberufliche Nebentätigkeit, nur ambulant
☐ freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant, nur Schmerztherapie

bitte wenden

Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung

Angebotsanforderung für BDA-Mitglieder

Oberarzt/Funktionsoberarzt

- ☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär
- ☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit
- ☐ freiberufliche Nebentätigkeit, nur ambulant
- ☐ freiberufliche Nebentätigkeit, ambulant, nur Schmerztherapie

Assistenzarzt mit Gebietsbezeichnung

- ☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär
- ☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär, jedoch nur Regress bei grober Fahrlässigkeit

Assistenzarzt ohne Gebietsbezeichnung

- ☐ dienstliche Tätigkeit, ambulant und stationär

Sonstiges

- ☐ nur gelegentliche ambulante ärztliche Tätigkeit (insbesondere Erste-Hilfe-Leistungen, Gefälligkeitsbehandlungen, ambulante Praxisvertretung, freiberufliche Notarztdienste), Ruhestands-Versicherung
  - ☐ einschließlich gelegentlicher stationärer Praxisvertretung an maximal _____ Tagen p. a.

Weitere Konstellationen auf Anfrage möglich _____

Mitwirkung bei medizinisch nicht indizierten Eingriffen (Schönheitsoperationen)

☐ als Anästhesist ☐ als Operateur (auch Faltenunterspritzungen)

Nebentätigkeiten im europäischen Ausland ☐ ja ☐ nein

Ort der Tätigkeit (z. B. England) _____ Beginn der Auslandstätigkeit _____

Art der Tätigkeit (z. B. Praxisvertretung) _____ ☐ ambulant ☐ stationär

Dauer der Tätigkeit _____ Tage ☐ monatlich ☐ jährlich

Hinweis: Für die Auslandstätigkeit wird der Versicherungsschutz subsidiär gewährt. Es darf sich hierbei **nicht** um eine Niederlassung/dauerhafte Anstellung im Ausland handeln.

Mitversicherung Privathaftpflicht

☐ für Familie/Lebensgemeinschaft ☐ für Single

C) Vorversicherer/Vorschäden

Vorversicherer der letzten 5 Jahre	Versicherungsschein-Nr.

Wurden gegen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre Haftpflichtansprüche aus Ihrer beruflichen Tätigkeit (inkl. schwebender Haftpflichtansprüche) geltend gemacht? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte näher erläutern:

_____

_____

Ohne diese zwingenden Angaben (Vorversicherer/Vorschäden) ist die Erstellung eines adäquaten Versicherungsangebotes nicht möglich! Wir bitten um Ihr Verständnis.

D) Weitergabe von personenbezogenen Daten

Ich willige ein, dass dem BDA-Versicherungsreferat eine Angebotskopie für meine neue Berufshaftpflichtversicherung zur Überprüfung der Mitgliedschaft sowie zur Gewährung von Sonderkonditionen übermittelt wird. ☐ ja ☐ nein

Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bei:

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
fax: +49 40 3591473-494 | E-Mail: o.zoellner@funk-gruppe.de

Ort, Datum **Unterschrift/Stempel**